

# **S a t z u n g**

**„Dorfclub Dedeleben e. V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein erhält den Namen „Dorfclub Dedeleben e.V.“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 38836 Dedeleben, Bahnhofstraße 14.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Gestaltung der Festwoche zur 950-Jahrfeier im Ort Dedeleben
- b) Erhalt und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
- c) Erforschung und Dokumentation der Dorf- und Heimatgeschichte
- d) das anlegen und führen eines Archiv
- e) Gestaltung des kulturellen Lebens der Dorfgemeinschaft

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **§ 3**

#### **Eintragung in das Vereinsregister**

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt muss mindestens drei Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein, damit er zum Quartalsende wirksam wird.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung einzuhalten,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken,
- sich durch ideelle und praktische Hilfe bei der Organisation und der Durchführung von Festen und anderen Höhepunkten in der Ortschaft Dedeleben zu beteiligen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

Diese Einberufung erfolgt schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin allen Mitgliedern zugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.

Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer des Vereins in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Diskussionspunkte.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen zu der Mitgliederversammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Höhe und den Zweck des Einsatzes von Spendengeldern,
- Beschlussfassung über Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Pressesprecher

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung erfüllen, oder aus persönlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite

Vorsitzende und der Kassenwart. Sie haben keine Einzelbefugnis.

Sie sind nur gemeinsam unterschriftsberechtigt.

- der erste Vorsitzende gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden,
- der erste Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart,
- der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erfüllung des Vereinszwecks
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn dieses mindestens drei Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur

Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 11 Kassenführung**

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, das gleich dem Kalenderjahr ist, zu erstatten. Er nimmt Spenden für den Verein gegen Quittung (auf Wunsch des Spenders) in Empfang. Spendenbescheinigungen müssen vom Kassenwart und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet werden. Auszahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des ersten oder zweiten Vorsitzenden geleistet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit und unvermutet das Recht, Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Beläge vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis einer solchen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch fristgerechte Versendung der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht angezeigt, bei dem auch diese Satzung hinterlegt ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an alle mitwirkenden Vereine und Institutionen der Ortschaft Dedeleben.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit dem Kalenderjahr.

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Die in der Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder**